

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **Verordnung der Stadt Schortens über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Schortens erlassen:

#### § 1

##### Führen von Hunden

- (1) HundehalterInnen und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen (Hundeführer) sind verpflichtet zu vermeiden, dass ihr Tier
  - a) im öffentlichen Straßenbereich unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt
  - c) den öffentlichen Straßenbereich verunreinigt oder beschädigt

Bei Verunreinigungen ist diese von der Hundehalterin/ dem Hundehalter bzw. Hundeführer/ in unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schortens vor.

- (2) Hunde sind im öffentlichen Straßenbereich innerhalb des durch die Anlage festgelegten Ortskernbereichs Heidmühle, innerhalb der in der Anlage genannten Parkanlagen von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr, sowie bei Veranstaltungen (Umzüge, Aufzüge, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen mit Menschengruppungen) im gesamten Stadtgebiet so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tieren oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Hunde dürfen auf Wochenmärkte, Kinderspielplätze, Schulhöfe und anderen zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen –mit Ausnahme von Blindenhunden- nicht mitgenommen werden.

#### § 2

##### Sonderregelungen

- (1) Gilt ein Hund als gefährlich im Sinne von § 3 dieser Verordnung, ist das Tier beim Führen außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstückes anzuleinen und mit einem Maulkorb zu versehen.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

Hunde im Sinne von Absatz 1 dürfen im öffentlichen Bereich nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.
  - c) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Öffentlicher Straßenbereich im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich Neben- und Grünanlagen, sowie alle anderen der Allgemeinheit öffentlich zugänglichen Orte unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Bereiche befestigt sind.

### § 4

#### Ausnahmeregelungen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes, der Sicherheits- und Wachdienste sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (2) Die folgenden Vorschriften werden von dieser Verordnung nicht berührt:
- § 28 Straßenverkehrsordnung (Tiere im Straßenverkehr)
  - das Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367)
  - die Wildschutzverordnungen der Stadt Schortens vom 17.07.1994 und 21.02.1985

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 1 Buchst. a) Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt
- b) § 1 Abs. 1 Buchst. b) nicht verhütet, dass Personen oder Tiere gefährdend angesprungen oder angefallen werden
- c) § 1 Abs. 1 Buchst. c) zulässt, dass der öffentliche Straßenbereich verunreinigt oder beschädigt wird
- d) § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Hunde nicht anleint bzw. an der vorgeschriebenen Leine führt
- e) § 2 Abs. 1 einem gefährlichen Hund keinen Maulkorb anlegt
- f) § 2 Abs. 2 Hunde Personen überlässt, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen

Schortens, den 01.10. 2009

Bürgermeister

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

**Anlage 1** zur Verordnung der Stadt Schortens über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

Folgende öffentliche Straßenbereiche stellen den Ortskernbereich Heidmühle nach § 1 Abs. 2 der o.g. Verordnung dar:

- Menkestraße von der Rheinstraße bis zur Oldenburger Straße
- Rheinstraße von der Menkestraße bis zur Weichselstraße
- Weserstraße
- Elsa- Brandström- Straße von der Menkestraße bis zur Marienburger Straße
- Neumannsweg von der Menkestraße bis zum Brumidik
- Jadestraße von der Menkestraße bis zur Moselstraße
- Alte Ladestraße
- Bahnhofsvorplatz
- Oldenburger Straße von der Bahnhofstraße bis zum Johann- Warner- Weg
- Bahnhofstraße von der Oldenburger Straße bis zur B210
- Jeversche Straße von der Bahnhofstraße bis zum Friesenweg
- Heinrich- Tönjes- Straße von der Oldenburger Straße bis zur B210
- Müller- Thaden- Weg

Parkanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 der o.g. Verordnung:

- Steinseifersdorfer Straße
- Arnoldsdorfer Straße
- Hohe Gast
- Brauerweg
- Am Park